

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 23 (1967)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Volk gesprochen?

„Mitbürger! Wir laden Euch ein, die Vorlagen zu prüfen... und Euere Stimme... mit Ja oder Nein abzugeben.“ Schön, daß es so etwas gibt. Schön, daß es das in unserem Lande schon so lange und immer noch gibt.

Mit den eingangs angeführten Worten hat im Sommer 1966 der Zürcher Regierungsrat die Stimmbürger des Kantons Zürich eingeladen, vier Gesetzesvorlagen und ein Kreditbegehr zu beurteilen (Volksabstimmung vom 11. September 1966). Jeder Stimmberechtigte erhielt ein gedrucktes Heft von 133 Seiten, Größe A5, Gewicht 110 Gramm. Das macht, beiläufig gesagt, für 275 000 Stimmberechtigte 30 Tonnen Papier.

Von den 133 Seiten waren 37 Seiten Gesetzestexte; eine Seite enthielt den Kreditbeschuß des Kantonsrates; dazu kamen einige Tabellen und Zeichnungen. Der Rest, gut 80 Druckseiten, bestand aus „Weisungen“ oder, genauer gesagt, aus „beleuchtenden Berichten“, verfaßt vom Regierungsrat. Da spricht die Regierung zum Volk:

Es ist bereits dargelegt worden, daß die Steuerfüsse der Gemeinden seit Jahren in einer Bewegung gegen die Mitte hin begriffen sind, so daß die Minima und die Maxima mehr oder weniger den Charakter vereinzelter Extreme annehmen. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Verstärkung der lastenausgleichenden Funktion bei den zweckgebundenen Staatsbeiträgen und die wesentlichen Verbesserungen beim Finanzausgleich, lassen erwarten, daß die Nivellierung der Steuerbelastung weitere Fortschritte machen wird. Eine stärkere Verminderung der noch bestehenden, zum Teil großen Belastungsunterschiede in den zürcherischen Gemeinden wird aber unter dem bestehenden Ausgleichssystem kaum erreicht werden können, weil dieses in erster Linie auf eine Senkung der hohen Steuerfüsse ausgerichtet ist und daher nur in beschränktem Maße doppelseitig nivellierend wirkt. (S. 59/60)